



Stans, 23. November 2021

Nr. 678

Bildungsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Postulat von Landrat Christoph Keller, Hergiswil, und Landrat Urs Amstad, Beckenried, sowie Mitunterzeichnenden betreffend Überprüfung des integrativen Schulsystems. Gutheissung. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 28. Juni 2021 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat ein Postulat von Landrat Christoph Keller, Hergiswil, und Landrat Urs Amstad, Beckenried, sowie Mitunterzeichnenden betreffend Überprüfung des integrativen Schulsystems.

Der Regierungsrat wird gebeten, «das seit dem Juli 2010 eingeführte integrative Schulsystem zu überprüfen» sowie aufzuzeigen, «wie man die im Volksschulgesetz vorgesehenen Klein- und Förderklassen zur individuellen Betreuung ausserhalb der Regelklassen wieder besser verankern und für die Gemeindeschulen attraktiver ausgestalten kann».

1.2

Das Postulat stützt sich auf Art. 52 und Art. 53 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG; NG 151.1). Der Regierungsrat wird mit einem Postulat damit beauftragt, einen Gegenstand oder eine Massnahme aus dem Geschäftsbereich des Landrates, des Regierungsrates oder der Verwaltung zu prüfen. Gemäss § 108 Abs. 2 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrats (Landratsreglement, LRR; NG 151.11) hat der Regierungsrat dem Landrat binnen sechs Monaten seit der Überweisung des Postulats seine Stellungnahme abzugeben, d.h. im Fall des vorliegenden Vorstosses bis zum 28. Dezember 2021.

1.3

Die Postulanten stellen fest:

- Im integrativen System an den Nidwaldner Volksschulen würden Schulkinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen wie Leistungsschwäche, auffälligen Verhaltensweisen, Behinderungen, Erlernen von Deutsch als Zweitsprache oder auch mit ausgeprägten Begabungen innerhalb der gemeinsamen Regelklasse unterrichtet.
- Zu einer Fokusevaluation betreffend das integrative Schulsystem der Bildungsdirektion Nidwalden im Jahr 2015 wird die Nidwaldner Zeitung vom 28.05.2015 zitiert mit:
 - «Integratives Schulsystem stösst auf Zustimmung» (Titel des Berichts)
 - «Sowohl Lehrpersonen als auch Schüler im Kanton Nidwalden haben sich in einer Umfrage mehrheitlich positiv zum integrativen Schulsystem geäussert. 60 Prozent der Eltern sind mit dem aktuellen Schulsystem zufrieden.»

- Damit lehnten fast die Hälfte der Eltern der Schüler einer Regelklasse das integrative Schulsystem ab. Dieser Wert sei für eine Volksschule viel zu hoch. Das Fazit der Fokusevaluation verschleierte «den Widerstand und die Unzufriedenheit (...) zu vieler Eltern unserer Schulkinder».
- Bei den Klassenlehrpersonen in der Mittel- und Orientierungsstufe zeige sich dasselbe Bild: Viel zu viele Lehrpersonen seien «unzufrieden mit dieser Situation, obwohl der Druck auf die Lehrerschaft hoch ist, dieses reformpädagogische Projekt gut finden zu müssen».

2 Erwägungen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Behindertengleichstellung

Im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; BG 151.3) werden die Kantone verpflichtet, für eine den besonderen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen angepasste Grundschulung zu sorgen. Sie sollen «soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule» fördern (Art. 20 Abs. 2).

Begabungsförderung

Gemäss Art. 25 des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG; NG 312.1) können Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen in der Regelklasse mit geeigneter Unterstützung gefördert werden.

Klassenbildung

Gemäss Art. 27 VSG ist die Klassenbildung nach Leistungsanforderungen an der Primarschule nicht zulässig.

Organisationsformen an der Orientierungsschule

Gemäss Art. 36 f. VSG gibt es an der Orientierungsschule das kooperative oder integrative Modell sowie die Werkschule.

Sonderpädagogisches Angebot

Gemäss Art. 39 VSG bieten die Gemeinden die integrative Förderung an. Sie können Einschulungsklassen, Aufnahmeklassen für neuzugewanderte fremdsprachige Schülerinnen und Schüler sowie Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf führen.

Gemäss Art. 41 werden Kleinklassen als regionale Gemeindeschulen geführt. Die beteiligten Gemeinden legen in einem gemeinsamen Konzept fest, von welchem Schuljahr an die Kleinklasse geführt wird. Soweit eine Gemeinde auf die Führung einer Kleinklasse verzichtet, ist sie verpflichtet, ein ausreichendes Angebot an integrativer Förderung sicherzustellen.

2.2 Integration in der Volksschule

2.2.1 Einführung, Entwicklung

Die Anfänge der integrativen Förderung reichen im Kanton Nidwalden weit zurück. 1983 richtete die Gemeinde Hergiswil anstelle von Hilfsschulabteilungen die Schulische Heilpädagogik ein. Ein Schulischer Heilpädagoge förderte Kinder mit besonderem Bildungsbedarf innerhalb der Regelschule. Hauptgrund für diese Neuerung waren die zu geringen Schülerzahlen der damaligen Kleinklassen (früher Hilfsschulklassen) am Standort Hergiswil, was zur Auflösung

derselben führte. In der Folge begannen weitere Gemeinden Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen einzusetzen. Ziel war es, die Regellehrpersonen mit diesen Förderlehrpersonen zu unterstützen und so die Beschulung der vormaligen Lernenden der Kleinklasse in den Regelklassen zu ermöglichen. Mit dieser Integration konnten lange Schulwege zu den Standortgemeinden der Kleinklassen sowie die soziale Ausgrenzung von Lernenden aus der Wohnortsgemeinde vermieden werden. Die letzte Kleinklasse wurde 2005 in Stans auf der Primarstufe aufgehoben.

Seit dem Schuljahr 2004/2005 besteht die Möglichkeit, auch Lernende mit Bedarf einer Sonderschulung in den Regelklassen der Volksschule zu unterrichten. Im Schuljahr 2020/2021 wurden von 4173 Lernenden 0.86 Prozent (36 Lernende) in der Heilpädagogischen Schule (Separation) und 1.03 Prozent (43 Lernende) integrativ beschult. In den vergangenen Jahren hat die Bildungsdirektion wiederholt festgestellt, dass zwischen den Regelklassen und der Heilpädagogische Schulen insbesondere für stark verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler ein Angebot fehlt.

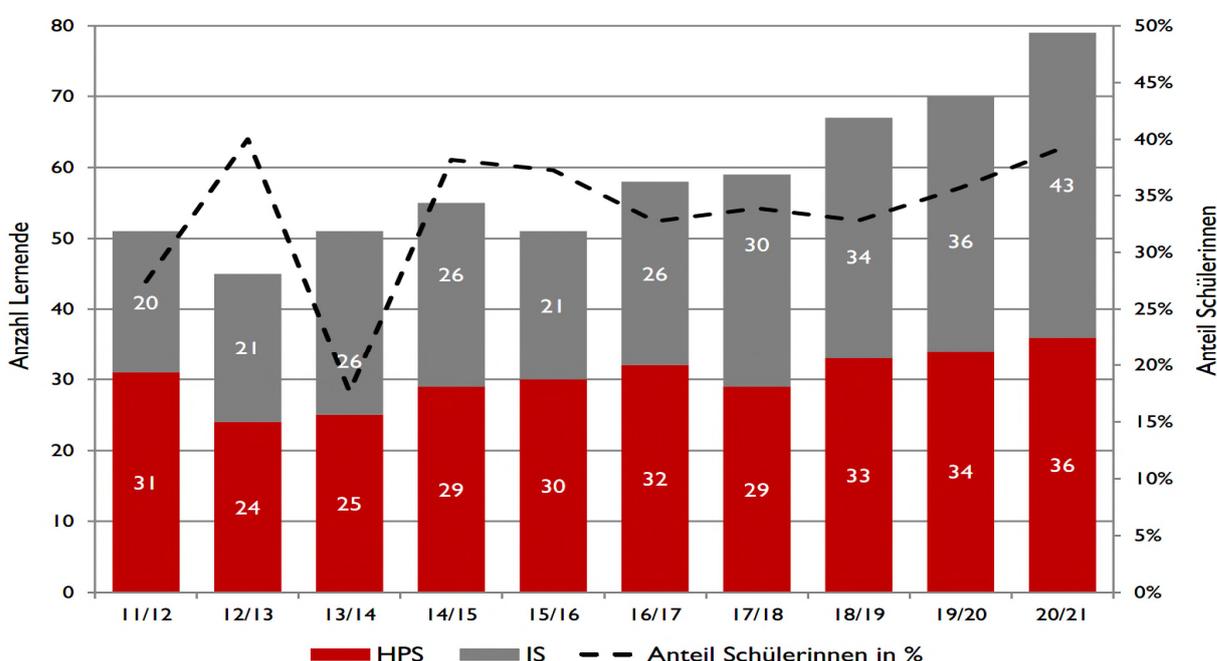


Abbildung 1 Bildungsstatistik 2020/2021 Heilpädagogische Schule

2.2.2 Fokusevaluation 2015

2015 untersuchte die Bildungsdirektion im Rahmen einer breit angelegten externen Fokusevaluation das integrative Schulsystem an den Volksschulen des Kantons Nidwalden¹. Die Auswertung zeigte, dass die Zustimmung zur integrativen Beschulung bei den Klassenlehrpersonen im Zyklus 1 mit 85 Prozent sehr hoch ist. Diese Zustimmung nahm in den höheren Schulstufen leicht ab: An der Mittelstufe betrug sie 75 Prozent und an der Orientierungsschule 60 Prozent. Die Eltern von Mitschülerinnen und Mitschülern von Lernenden mit Behinderung in Regelklassen äusserten sich zustimmend zur Integration. Die Mitschülerinnen und Mitschüler selbst bestätigen einen zumeist normalen und teilweise ausgesprochen freundlichen Umgang mit Kindern oder Jugendlichen mit geistiger Behinderung in ihrer Klasse. Vereinzelt gaben an, dass sie sich durch den integrierten Mitschüler beziehungsweise die Mitschülerin in ihrem Lernen beeinträchtigt fühlen. Die Lernenden mit geistiger Behinderung schätzten ihre eigene Situation sehr ähnlich beziehungsweise etwas vorteilhafter ein als ihre Mitschülerinnen und Mitschüler. Die Eltern der Kinder und Jugendlichen mit geistiger Behinderung äusserten

¹ Bildungsdirektion Nidwalden. Integrative Volksschule im Kanton Nidwalden. Fokusevaluation. Stans, 22. Mai 2015

sich positiv zur Integration und betonen die Chancen solcher Lösungen. Obwohl das integrative System mehrheitlich für gut befunden wurde, bleiben Minderheiten zurück, welche mit dem aufgezeigten System Mühe bekunden. Es stellt sich die Frage, wie diese Minderheiten noch besser abgeholt werden können.

2.2.3 Verhaltensauffälligkeit

Die Akzeptanz für die Integration von Lernenden mit ausgeprägter Verhaltensauffälligkeit und für die Integrative Sonderschulung von Lernenden mit verstärkten Massnahmen bei zumeist geistiger Behinderung war bei der Mehrheit der Lehrpersonen vorhanden. In den höheren Schulstufen war die Haltung etwas kritischer.

Die Thematik der Verhaltensauffälligkeit wurde 2019 im Konzept Sonderpädagogik aufgenommen. Die damit vorgesehenen Massnahmen im Umgang mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern beruhen auf einem fünfstufigen System. Die Massnahmen im Bereich der Stufen I bis IV liegen – auch in finanzieller Hinsicht – im Verantwortungsbereich der Gemeinden; die separative Beschulung der Stufe V wird durch den Kanton übernommen. Verhaltensauffällige Lernende der Stufe V werden kantonsextern in Heimen oder Tagesschulen unterrichtet.

2.3 Fazit

In der heutigen Zeit wird die Integration sowohl von der Gesellschaft als auch der Politik gefordert; entsprechend ist sie gesetzlich definiert. Die Volksschule Nidwalden vollzieht diesen Anspruch und ist bemüht, ihn gesellschaftsfähig umzusetzen. Die obenstehenden Ausführungen zeigen auf, wo die Schwierigkeiten liegen.

Die im vorliegenden Postulat aufgeworfenen Fragen stuft der Regierungsrat als relevant ein. Die Zusammenstellung eines Berichts, der die aktuelle Situation erörtert und die Perspektiven sowie Massnahmen im Umgang mit den anstehenden Herausforderungen im Rahmen des integrativen Schulsystems aufzeigt, wird als sinnvoll erachtet.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, dem Postulat von Landrat Christoph Keller, Hergiswil, und Landrat Urs Amstad, Beckenried, sowie Mitunterzeichnenden betreffend Überprüfung des integrativen Schulsystems zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Christoph Keller, Hergiswil
- Landrat Urs Amstad, Beckenried
- Landratssekretariat
- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (Präsidium und Sekretariat)
- Bildungsdirektion (elektronisch)
- Amt für Volksschulen und Sport
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

